

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 1 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung:	Polyvinylalkohol
Produktcode:	ALQ0013
Chemischer Name:	Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol
CAS-Nr.:	25213-24-5
EC-Nr:	607-648-9
Summenformel:	(C ₄ H ₆ O ₂ .C ₂ H ₄ O) _x
Reinheit:	92 - 95 %
Registrierungsnummer:	Ausgenommen
Produkttyp:	Polymer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Chemische Zwischenprodukte (einschließlich Monomere).
Hilfsmittel für Leder.
Hilfsprodukt für Textilien.
Verpackungen.
Tensid.
Herstellung von Klebstoffen
Lebensmittelindustrie.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist. Aufgrund fehlender Erfahrungen oder Daten kann der Lieferant eine andere nicht spezifizierte Verwendung nicht genehmigen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma:	ALQUERA CIENCIA SL
Anschrift:	C/ Vilar de Donas 9
Ort:	28050 - Madrid
Provinz:	Madrid (Spanien)
Telefon:	0034 620 88 75 97
E-mail:	info@alquera.com
Webseite:	https://www.alquera.com

1.4 Notrufnummer: 0034 620 88 75 97 (SDS) (Nur zu Geschäftszeiten verfügbar; Montag-Freitag; 09:00-18:00)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist entsprechend der (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Das Produkt ist entsprechend der (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008 als ungefährlich eingestuft.

2.3 Sonstige Gefahren.

Der Stoff ist kein PBT

Der Stoff ist kein vPvB

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien, die als PBT oder vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XIII anzusehen sind $\geq 0,1\%$.

Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften $\geq 0,1\%$.

Staubigkeit.

Staubexplosionsgefahr. Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 2 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Beschreibung: Vinylalkoholpolymer mit Vinylacetat.

Chemischer Name: Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol
CAS-Nr.: 25213-24-5
EC-Nr.: 607-648-9
Summenformel: $(C_4H_6O_2 \cdot C_2H_4O)_x$
Reinheit: 92 - 95 %

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
CAS-Nr.: 25213-24-5 EC-Nr.: 607-648-9	Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol	92 - 95 %	-	-

Unreinheiten oder Zusatzstoffe:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
Index-Nr.: 603-001-00-X CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	methanol, Methylalkohol	0 - 0,9 %	Acute Tox. 3 *, H311 - Acute Tox. 3 *, H331 - Acute Tox. 3 *, H301 - Flam. Liq. 2, H225 - STOT SE 1, H370 **	STOT SE 1, H370: C ≥ 10 % STOT SE 2, H371: 3 % ≤ C < 10 %
Index-Nr.: 607-021-00-X CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	methylacetat, Essigsäuremethylester	0 - 0,9 %	Eye Irrit. 2, H319 - Flam. Liq. 2, H225 - STOT SE 3, H336	-

(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

*, ** Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

3.2 Gemische.

Nicht Anwendbar.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Zusammensetzung und die Art der im Produkt enthaltenen Substanzen machen keine besonderen Warnungen erforderlich.

Einatmung.

Bei Atemstillstand dringend ärztliche Versorgung anfordern. Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

Kontakt mit den Augen.

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 20 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen. Vermeiden Sie, dass die Person sich das betroffene Auge reibt.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 3 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

Kontakt mit der Haut.

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen.

Einnahme.

Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition mit dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver bzw. CO₂. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken.

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Gas / giftiger Dampf.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Staubkontrolle.

Zündquellen vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Dämpfe nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Verschüttetes Material eindämmen und mechanisch auffangen, Bereich sofort mit geeignetem Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt erfordert keine spezielle Behandlung, daher empfehlen wir folgende allgemeine Maßnahmen:

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt erfordert keine besonderen Vorkehrungen für die Lagerung.

An allgemeinen Lagerungsbedingungen müssen Hitze-, Strahlungs- und Stromquellen sowie der Kontakt mit Lebensmitteln beachtet werden.

Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 30 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Besondere Hinweise/Details

Schichten, Ablagerungen und Ansammlungen brennbarer Stäube sind wie jede andere Quelle, die gefährliche explosionsfähige Atmosphären bilden kann, zu behandeln.

Staubablagerungen können sich auf jeder Oberfläche in einem Arbeitsbereich ansammeln.

Staubexplosionsgefahr.

Explosive Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Zur Beseitigung von brennbaren Stäuben dürfen nur Staubsauger verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie keine Zündquelle darstellen können.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Lagerklasse (TRGS 510): 11: brennbare Feststoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Abgesehen von den bereits aufgeführten Hinweisen ist es nicht erforderlich, besondere Empfehlungen zur Verwendung zu geben Produkt. Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Dieses Produkt ist ein Staub. Der Umweltgrenzwert für Staub im Allgemeinen (Deutschland) beträgt:

- OEL (AGS), 8 Stunden, Partikel nicht angegeben. inhalierbar 10 mg/m³ (1)(2)(3)

- OEL (AGS), Kurzfristig, Partikel nicht angegeben. Inhalierbar 20 mg/m³ (1)(2)(3)

(1) Unlösliche Partikel, (2) nicht anwendbar für ultrafeine Stäube und Stäube mit spezifischer Toxizität, (3) der Grenzwert ist eine allgemeine Obergrenze für technische Maßnahmen, solange keine spezifischen Vorschriften für toxische oder krebserregende Stoffe vorhanden sind.

- OEL (DFG), 8 Stunden, Partikel nicht angegeben. Inhalierbar 4 mg/m³

- OEL (AGS) Feinstaub, 8 Stunden, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 1,25 mg/m³ (1)(2)(3)(4)(5)

(1) Unlöslicher Feinstaub (2) nicht anwendbar für Feinstäube und Stäube mit spezifischer Toxizität (3) der Grenzwert ist eine allgemeine Obergrenze für technische Maßnahmen, solange keine spezifischen Regelungen für toxische oder krebserzeugende Stoffe vorliegen (4) der Grenzwert wurde für Stäube mit einer mittleren Dichte von 2. 5 mg/m³ abgeleitet (5) in Arbeitsbereichen, in denen alle technischen und sonstigen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, der GW aber noch nicht eingehalten wird, kann für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 der alte GW angewendet werden (8 h-LV: 3,0 mg/m³, 15 Minuten-Mittelwert: 6,0 mg/m³)

- OEL (DFG) Feinstaub, 8 Stunden, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 0,3 mg/m³(1)

- OEL (DFG) Feinstaub, Kurzfristig, nicht anderweitig spezifiziert. Atmungsaktiv, 2,4 mg/m³ (1)(2)

(1) Für körnige, biobeständige Stäube, ausgenommen ultrafeine Partikel (2) 15-Minuten-Mittelwert

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 5 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Expositionsbeschränkung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m ³
methanol, Methylalkohol	67-56-1	Schweiz [1]	Acht Stunden	200	260
			Kurzzeitig	800	1040
		Deutschland [2]	Acht Stunden	200	270
			Kurzzeitig	1600	2160
		European Union [3]	Acht Stunden	200 (skin)	260 (skin)
			Kurzzeitig		
methylacetat, Essigsäuremethylester	79-20-9	Schweiz [1]	Acht Stunden	100	310
			Kurzzeitig	400	1240
		Deutschland [2]	Acht Stunden	200	610
			Kurzzeitig	400	1220

[1] Laut Grenzwerte am Arbeitsplatz, adoptiert für Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva.

Selon la liste de Valeurs limites d'exposition aux postes de travail adoptés par Caisse nationales suisse d'assurance en ca d'accidents Suva.

[2] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

[3] According both Binding Occupational Exposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

Name	DNEL/DMEL	Typ	Wert
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	130 (mg/m ³)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	130 (mg/m ³)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	20 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Dermal, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	20 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	26 (mg/m ³)
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	26 (mg/m ³)
	DNEL (Verbraucher)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	4 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Dermal, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	4 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Oral, Chronisch, Systemische Auswirkungen	4 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Oral, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	4 (mg/kg bw/day)
methylacetat, Essigsäuremethylester CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	300 (mg/m ³)
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	64 (mg/m ³)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	3777 (mg/m ³)
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	3777 (mg/m ³)
	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen	620 (mg/m ³)
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen	133 (mg/m ³)

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

	DNEL (Arbeitnehmer)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	43 (mg/kg pc/día)
	DNEL (Verbraucher)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	21,5 (mg/kg pc/día)
	DNEL (Verbraucher)	Dermal, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	203 (mg/kg pc/día)
	DNEL (Verbraucher)	Oral, Chronisch, Systemische Auswirkungen	21,5 (mg/kg pc/día)
	DNEL (Verbraucher)	Oral, Kurzfristig, Systemische Auswirkungen	203 (mg/kg pc/día)

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

Konzentrationsstufen PNEC:

Name	Details	Wert
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Wasser (Süßwasser)	20,8 (mg/L)
	Wasser (Meerwasser)	2,08 (mg/L)
	Wasser (nichtständige Freisetzungen)	1540 (mg/L)
	STP	100 (mg/L)
	Sediment (Süßwasser)	77 (mg/kg sediment dw)
	Sediment (Meerwasser)	7,7 (mg/kg sediment dw)
	Boden	3,18 (mg/kg soil dw)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, die durch eine gute lokale Abluftanlage und ein gutes allgemeines Abluftsystem erreicht werden kann.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung Als vorbeugende Maßnahme wird empfohlen, eine grundlegende persönliche Schutzausrüstung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 zu verwenden. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) finden Sie in der vom Hersteller bereitgestellten Informationsbroschüre. Für weitere Informationen siehe Unterabschnitt 7.1. Alle hierin enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung, die von den Dienststellen für die Verhütung von Arbeitsrisiken präzisiert werden muss, da nicht bekannt ist, ob das Unternehmen über zusätzliche Maßnahmen verfügt.

Schutz der Atemwege

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist bei Nebelbildung oder bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte erforderlich, sofern diese bestehen (siehe Abschnitt 8.1). Bei Sprühapplikation/Staubbildung Atemschutz tragen. Bei längerer Exposition Atemschutz tragen.

Spezifischer Schutz für die Hände

Die Handschuhe bei jedem Anzeichen von Verschlechterung austauschen. Durchdringungszeit >480 min (permanenter Kontaktschutz). Die Durchdringungszeit der gewählten Handschuhe sollte mit der vorgesehenen Verwendungsdauer übereinstimmen. Verschiedene Faktoren (z.B. Temperatur) führen dazu, dass die Durchbruchzeit von chemikalienbeständigen Schutzhandschuhen in der Praxis deutlich kürzer ist als die Norm EN374. Eine Temperaturerhöhung durch heiße Substanzen, Körperwärme etc. und eine Schwächung der effektiven Dicke durch Ausdehnung kann zu einer deutlichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen. Bei der Auswahl eines bestimmten Handschuhtyps für eine bestimmte Anwendung mit einer bestimmten Dauer sollten relevante Faktoren am Arbeitsplatz berücksichtigt werden, wie z. B.: andere zu handhabende Chemikalien, physische Anforderungen (Schnitt-/Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Allergien gegen das Handschuhmaterial selbst, usw.... Aufgrund der Vielzahl von Umständen und Möglichkeiten sollte die Gebrauchsanweisung des Handschuhherstellers berücksichtigt werden. Handschuhe sollten sofort ersetzt werden, wenn Anzeichen einer Verschlechterung festgestellt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 7 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notdusche: ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011





Augenwaschstationen: DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Risiken:

Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Die Ratschläge zum persönlichen Schutz gelten für hohe Expositionswerte.

Wählen Sie einen persönlichen Schutz, der dem Expositionsrisiko angepasst ist.

Konzentration:	100 %		
Verwendungen:	- Industrielle Nutzung/ Professionelle Verwendung		
Atemschutz: Wenn die empfohlenen technischen Maßnahmen eingehalten werden, ist keine individuelle Schutzausrüstung erforderlich.			
PPE:	Filterierende Partikelmaske		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Hergestellt aus Filtermaterial, bedeckt Nase, Mund und Kinn.		
CEN-Normen:	EN 149, EN 143		
Aufbewahrung:	Vor Gebrauch ist das Fehlen von Bruchstellen, Verformungen etc. zu überprüfen. Da es sich um eine Einweg-Personenschutzschiene handelt, muss die Maske für jeden Gebrauch erneuert werden.		
Bemerkungen:	Wenn die Maske nicht fest sitzt ist der Arbeiter nicht geschützt. Die Anweisungen des Herstellers zum korrekten Gebrauch des Geräts müssen befolgt werden.		
Benötigter Filtertyp:	P1 (weiß.)		
Handschutz:			
PPE:	Schutzhandschuhe		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bema­lungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	Butyl/nitril	Durchbruchzeit (min): > 480	
Schutzmaßnahmen für die Augen:			
PPE:	Schutzbrille gegen Einwirkung von Partikeln		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augenschutz gegen Staub und Rauch.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
Schutzmaßnahmen für die Haut:			
PPE:	Schutzkleidung mit antistatischen Eigenschaften		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.		
CEN-Normen:	EN 340, EN 1149-1, EN 1149-2, EN 1149-3, EN 1149-5		
Aufbewahrung:	Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.		
Bemerkungen:	Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Tragedauer angemessen ist.		
PPE:	Sicherheitsschuhe mit antistatischen Eigenschaften		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN ISO 13287, EN ISO 20344, EN ISO 20346		
Aufbewahrung:	Die Schuhe müssen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden, bei schadhaftem Zustand dürfen sie nicht mehr getragen werden und sind zu erneuern.		
Bemerkungen:	Der Tragekomfort und die Tragbarkeit hängen stark vom jeweiligen Träger ab. Daher empfiehlt es sich, verschiedene Schuhmodelle und nach Möglichkeit verschiedene Schuhbreiten anzuprobieren.		

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Äußeres Erscheinungsbild:

Aggregatzustand (20°C): Feststoff – Staub.

Farbe: weiß.

Geruch: glatt, fast geruchlos.

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Flüchtigkeit:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: > 200°C (geschätzte Daten).

Dampfdruck: N.A.

Relative Dampfdichte (luft=1): N.A.

Verdampfungsrate: N.A.

Entzündbarkeit:

Entzündbarkeit: dieses Gemisch ist brennbar, aber nicht leicht entflammbar

Untere Explosionsgrenze: N.A.

Obere Explosionsgrenze: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Zündtemperatur: N.A.

Beschreibung des Produkts:

Schmelzpunkt: 230-240 °C.

Gefrierpunkt: N.A.

Zersetzungstemperatur: > 200°C.

pH-Wert: 4,5-6,5 (20°C) (4% Wasserlösung; 40 g/L)

Kinematische Viskosität: Nicht anwendbar. Die Viskosität ist nur für Flüssigkeiten relevant.

Dynamische Viskosität: 45-55 cP (20°C, 4% Wasserlösung)

Löslichkeit: löslich in heißem Wasser.

Wasserlöslichkeit: löslich in heißem Wasser.

Fettlöslichkeit: N.A.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): N.A.

Dichte (bulk): 610-670 kg/m³

Relative Dichte (wasser=1): 1,10-1,31.

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße: N.A.

N.A. = Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, das keine Informationen über seine Gefährlichkeit liefert.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Es sind keine chemischen Gruppen vorhanden, die mit explosiven Eigenschaften assoziiert werden, daher, gemäß REACH, Anhang VII, 7.11, Spalte 2, ist die Studie nicht erforderlich.

Brandfördernde Eigenschaften:

Nicht brandfördernd. Aufgrund der chemischen Struktur ist das Produkt nicht in der Lage, exotherm mit brennbaren Stoffen zu reagieren. Gemäß REACH, Anhang VII, 7.13, Spalte 2, muss die Studie nicht durchgeführt werden.

Tropfpunkt: N.A.

Szintillation: N.A.

% Feststoffe: ≥ 92 %

N.A. = Nicht verfügbar/nicht anwendbar aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, das keine Informationen über seine Gefahren liefert.

Die Daten, die den Produktspezifikationen entsprechen, finden Sie im technischen Datenblatt des Produkts. Weitere Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften in Bezug auf Sicherheit und Umwelt finden Sie in den Abschnitten 7 und 12.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Gefahr einer Staubexplosion.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung. Vermeiden Sie den Kontakt mit Hitze, offenen Flammen und anderen Zündquellen. Rauchen Sie nicht. Treffen Sie Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Entladung.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Gas / giftiger Dampf.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Toxikologische Information.

Name	Akute Toxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol CAS-Nr.: 25213-24-5 EG-Nr.:	Oral	LD50	Ratte	> 5000 mg/kg
	Dermal			
	Inhalativ	LC50	Ratte	> 20 mg/L (1 h)
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Oral	LD50	Ratte	5630 mg/kg bw [1]
		LD50	Ratte	1187-2769 mg/kg
	Dermal	LD50	Kaninchen	15800 mg/kg bw [1]
methylacetat, Essigsäuremethylester CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	Oral	LD50	Ratte	> 5000 mg/kg bw [1]
		LD50	Ratte	6482 mg/kg
	Dermal	LD50	Kaninchen	> 5000 mg/kg bw [1]
	Inhalativ	LD0	Ratte	2000 mg/kg
		LC0	Kaninchen	49.2 mg/L (4 h)
		LC100	Kaninchen	98.4 mg/L (4 h)

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 10 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

Die Einstufung des Produkts wurde nach der konventionellen Berechnungsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / Extrapolation mit ähnlichen Produkten vorgenommen.

Produkte in Pulverform:

Die Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder empfohlenen Grenzwerten liegen, kann zu Reizungen von Nase, Rachen oder Lunge führen.

Obwohl das Produkt nicht reizend ist, kann direkter Kontakt mit den Augen Unbehagen verursachen, das durch Tränen oder Rötung bei mechanischem/abrasivem Kontakt gekennzeichnet ist.

Mechanischer/abrasiver Hautkontakt kann zu Rötungen führen.

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE):

Stoffe:

ATE (Dermal): > 5000 mg/kg

ATE (Oral): > 5000 mg/kg

ATE (Inhalativ): > 20 mg/L 4h

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Mechanischer/abrasiver Hautkontakt kann zu Rötungen führen.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Obwohl das Produkt nicht reizend ist, kann direkter Kontakt mit den Augen Unbehagen verursachen, das durch Tränen oder Rötung bei mechanischem/abrasivem Kontakt gekennzeichnet ist.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken $\geq 0,1\%$.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

Die Einstufung des Produkts wurde nach der konventionellen Berechnungsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / Extrapolation mit ähnlichen Produkten vorgenommen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol

Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 11 von 15
Druckdatum: 20/10/2023**12.1 Toxizität.**

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol CAS-Nr.: 25213-24-5 EG-Nr.:	Fische	LC50	Lepomis macrochirus	> 10 000 mg/L (96 h)
		LC50	Pimephales promelas)	> 40 000 mg/L (96 h)
	Aquatische Wirbellose	LC50 EC50	daphnia magna daphnia magna	8300 mg/L (96 h) [1] 8300 mg/L (48 h)
		[1] Acute.		
	Wasserpflanzen	LC50	Ceriodaphnia dubia	7900 mg/L (48 h)
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Fische	LC50	Trachinotus carolinus	10112 mg/L (24 h) [1]
		LC50	Fish	15400 mg/l (96 h) [2]
		LC50	Lepomis macrochirus	12700 mg/L (96 h) [3]
			[1] Baltz, D. M. et al., Transactions of the American Fisheries Society 134: 730-740, 2005 [2] Study report,1986.According to EPA-660/3-75-009, 1975 [3] Lepomis macrochirus	
	Aquatische Wirbellose	EC50	Daphnia magna	18260 mg/l (96 h) [1]
			[1] Study report,2012. According to OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	
	Wasserpflanzen	EC50	Selenastrum capricornutum	22000 mg/L (96 h) [1]
		EC50	Raphidocelis subcapitata	22000 mg/L (96 h) [2]
			[1] Ecotoxicology and Environmental Safety 71: 166-1711, 2008 [2] Study report,2008. According to OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)	
methylacetat, Essigsäuremethylester CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	Fische	LC50	Fish	399 mg/L (96 h) [1]
		LC50	Danio rerio	>=250-<=350 mg/L [2]
			[1] Geiger, D.L., C.E. Northcott, D.J. Call, and L.T. Brooke 1985. Acute Toxicities of Organic Chemicals to Fathead Minnows (Pimephales promelas), Vol. 2. Ctr.for Lake Superior Environ.Stud., Univ.of Wisconsin-Superior, Superior, WI :326 p. [2] OECD 203	
	Aquatische Wirbellose	EC50	daphnia magna	1027 mg/L (48 h) [1]
			[1] OECD 202	
		Wasserpflanzen	ErC50 NOEC	algae (Desmodesmus subspicatus)
			algae (Desmodesmus subspicatus)	>120 mg/L (72 h) [2]
			[1] OECD 201 [2] Chronic. OECD 201 (ECHA)	

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Informationen über die biologische Abbaubarkeit:

Name	Biologische Abbaubarkeit				
	Bedingungen	Ursprüngliche Konzentration	% Degradierung	Parameter	Zeitraum
Essigsäure-Ethenyl-Ester-Copolymer mit Ethenol CAS-Nr.: 25213-24-5	OECD 302B	.	90	%	
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Aerobic	.	95	%	20 d
methylacetat, Essigsäuremethylester CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	Aerobic	.	75	%	19 d

Substanz weder PBT (Persistent bioakkumulierbar und toxisch) noch vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

**12.3 Bioakkumulationspotenzial.
Information zur Bioakkumulation**

Name	Bioakkumulation			
	Log Pow	BCF	NOECs	Stufe
methanol, Methylalkohol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	-0,77	3	-	Sehr niedrig
methylacetat, Essigsäuremethylester CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2	0,18	-	-	Sehr niedrig
Produkt		< 19		

12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Substanz weder PBT (Persistent bioakkumulierbar und toxisch) noch vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar), gemäß der in dem Stoffsicherheitsbericht durchgeführten Bewertung, erfüllt die Substanz die Kriterien nicht, um als PBT oder vPvB eingestuft zu werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken $\geq 0,1\%$.**12.7 Andere schädliche Wirkungen.**

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.**

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Wenden Sie sich für die Bewertung und Entsorgung an einen zugelassenen Abfalldienstleister. Falls der Behälter direkt mit dem Produkt in Berührung gekommen ist, wird er auf die gleiche Weise wie das eigentliche Produkt behandelt. Andernfalls wird er als nicht gefährlicher Rückstand behandelt. Eine Entsorgung über den Abfluss wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung:

In Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung als Gemeinschaftsrecht angegeben:

Befolgen Sie die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG, des Beschlusses 2014/955/UE, der Richtlinie (UE) 2018/851 und der Richtlinie (UE) 2019/904 zur Abfallwirtschaft. EU-Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Änderungen. Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Es ist nicht möglich, einen spezifischen Code zuzuweisen, da dies von der beabsichtigten Verwendung des Benutzers abhängt.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Nicht transportgefährlich.

IMDG: Nicht transportgefährlich.

ICAO/IATA: Nicht transportgefährlich.

14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

Schifftransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): Nicht Anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Nicht transportgefährlich.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.**Flüchtige organische Verbindung (VOC)

VOC-Gehalt (w/w): ≤ 1 %

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

In Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführte Stoffe (Zulassungsliste) und Ablaufdatum: Nicht relevant.

SVHC-Stoffe, die für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Frage kommen: Nicht relevant.

Stoffe, die durch die REACH-Verordnung eingeschränkt sind in Anhang XVII:

Methanol, Methylalkohol R69, R3, R40

Methylacetat, Essigsäuremethylester R3, R40, R75

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS): Nicht aufgelistet.

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Nicht aufgelistet.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe: Nicht aufgelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs): Nicht aufgelistet.

Besondere Vorschriften für den Schutz von Mensch und Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung des Produkts festzulegen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Gesetzgebung in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter:

Das Sicherheitsdatenblatt ist in einer Amtssprache des Landes zu erstellen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) erstellt

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.

Einstufungscodes:

Acute Tox. 3 : Akute dermale Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 3 : Akute inhalative Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 3 : Akute orale Toxizität, Kategorie 3

Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2

Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2

STOT SE 1 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach einmaliger Exposition, Kategorie 1

STOT SE 3 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach einmaliger Exposition, Kategorie 3

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

Polyvinylalkohol



Version 1 Datum der Ausstellung: 18/10/2023

Seite 15 von 15
Druckdatum: 20/10/2023

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Es wird empfohlen, das Produkt nur für die vorgesehenen Anwendungen zu benutzen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
BCF:	Biokonzentrationsfaktor.
CEN:	Europäisches Komitee für Normung.
DMEL:	Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.
DNEL:	Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.
EC50:	Mittlere effektive Konzentration.
IARC:	Internationale Agentur für Krebsforschung
PPE:	Personensicherheitseinrichtungen.
LC50:	Letale Konzentration, 50 %.
LD50:	Letale Dosis, 50 %.
SDS:	SICHERHEITSDATENBLATT
NOEC:	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung).
PNEC:	Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.
WGK:	Wassergefährdungsklassen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>
<http://echa.europa.eu/>
Verordnung (EU) 2020/878.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische (REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.